

**Verordnung
über Flug Veranstaltungen (FVVO)
vom 1. Juni 1989**

Auf der Grundlage der §§ 3, 44 und 60 des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277) wird zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei der Vorbereitung und Durchführung von Flugveranstaltungen in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen

- a) Flugtagen,
- b) Flugvorführungen,
- c) flugsportlichen Wettkämpfen,

nachfolgend Flugveranstaltungen genannt, mit ausländischen und/oder nationalen Teilnehmern innerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Proben des Flugprogrammes (Geschlossenheitsproben) am Veranstaltungsort zur Vorbereitung von Flugveranstaltungen unterliegen, unabhängig davon, ob sie öffentlich durchgeführt werden, den Festlegungen dieser Verordnung.

(3) Für Flugveranstaltungen, an denen ausschließlich oder überwiegend militärische Luftfahrzeuge teilnehmen, gelten die Festlegungen dieser Verordnung entsprechend.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Flugtage sind ein Komplex von Darbietungen mit Luftfahrtgerät, die von einem oder mehreren Luftfahrzeughaltern nach einem gemeinsamen Programm selbständig organisiert durchgeführt werden.

(2) Flugvorführungen sind Darbietungen mit Luftfahrtgerät, die selbständig, als Teil einer Veranstaltung oder im Rahmen eines flugsportlichen Wettkampfes, durchgeführt werden, z. B.

Kunstflüge,
Fallschirmsprünge,
Vorbei- und Überflüge,
Flüge zum Zwecke der Agitation und Werbung,
Aufnehmen, Transport und Absetzen von Personen und Gegenständen,
Abwerfen von Gegenständen.

(3) Flugsportliche Wettkämpfe sind Flüge/Sprünge mit Luftfahrtgerät, die in Ausübung des Flugsportes, nach geltendem Regelwerk, selbständig organisiert durchgeführt werden.

(4) Veranstalter ist:

- a) bei Flugtagen der verantwortliche Luftfahrzeughalter,
- b) bei Flugvorführungen und flugsportlichen Wettkämpfen derjenige, in dessen Verantwortung die Veranstaltungen oder der flugsportliche Wettkampf durchgeführt wird.

(5) Verantwortlicher Luftfahrzeughalter ist derjenige Luftfahrzeughalter, der für die Darbietungsfolge der Flugveranstaltung verantwortlich ist, oder der gemäß § 4 Abs. 4 festgelegte Luftfahrzeughalter.

(6) Verantwortlicher Flugleiter ist derjenige Flugleiter, der die Flüge aller beteiligten Luftfahrzeuge koordiniert und im Vorführungsraum führt.

(7) Vorführungsraum

ist ein in Abhängigkeit von der Art und Weise der Darbietungen und der dazu erforderlichen Flugmanöver und Wartebereiche zu begrenzender Raum.

(8) Zuschauerbereich

ist ein ab begrenzter und in Richtung des Flugfeldes gesicherter Bereich, in dem die Bewegung und der Aufenthalt der Zuschauer während der Veranstaltung vorgesehen ist.

(9) Veranstaltungsort

ist der Ort der Durchführung der Flugveranstaltung. Er umfaßt den Vorführungsraum, den Zuschauerbereich, die Versorgungseinrichtungen und Parkflächen sowie alle für die Durchführung und Sicherstellung der Flugveranstaltung erforderlichen Einrichtungen, Anlagen und Bereiche.

§ 3

Grundsätze

(1) Flugveranstaltungen sind so durchzuführen, daß der Schutz von Leben und Gesundheit von Personen, materiellen Werten sowie der Umwelt gewährleistet ist. Grundsätzlich besteht bei Flugveranstaltungen die Genehmigungspflicht.

(2) Flugtage bedürfen der Genehmigung des Ministers für Verkehrswesen nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

(3) Die Teilnahme von militärischen Luftfahrzeugen an Flugveranstaltungen bedarf der Genehmigung des Ministers für Nationale Verteidigung.

(4) Flugvorführungen und internationale flugsportliche Wettkämpfe sowie Kunstflugwettkämpfe bedürfen der Genehmigung des Leiters der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen.

(5) Sonstige flugsportliche Wettkämpfe sind dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen anzuzeigen.

(6) Genehmigungen können mit Auflagen für den Veranstalter und/oder die Luftfahrzeughalter verbunden werden.

(7) Vor Flugveranstaltungen ist das Luftfahrtgerät verstärkten Sicherheitskontrollen zu unterziehen. Der Veranstalter, die Luftfahrzeughalter und die Leiter der Sicherheitskräfte haben das eingesetzte Personal über die Sicherheitsbestimmungen sowie die Ordnung bei Havarien und Notfällen aktenkundig zu belehren.

(8) Die personelle und materiell-technische Sicherstellung der Flugveranstaltung ist durch den Veranstalter auf der Grundlage rechtzeitiger Vereinbarungen mit den staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, Kombinat und Betrieben zu gewährleisten.

(9) Bei Flugveranstaltungen ist der Zuschauerbereich vom Vorführungsraum durch einen mit Sichtzeichen markierten Sicherheitsstreifen zu trennen. Die Breite des Sicherheitsstreifens ist entsprechend dem Inhalt und Charakter der Flugveranstaltung so festzulegen, daß eine Gefahr für die Zuschauer ausgeschlossen wird. Er muß, außer bei Vorführungen mit Fallschirmen, mindestens 50 m und bei Kunstflügen mindestens 100 m betragen. Bei Kunstflügen ist die Vorführrichtung parallel zum Sicherheitsstreifen festzulegen.

(10) Bei Flugvorführungen sind Kunstflüge bis zu einer Mindesthöhe von 100 m über Grund zulässig. Vorbeiflüge mit einer Geschwindigkeit von über 400 km/h sind den Zuschauern anzukündigen.

§ 4

Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter hat zur Durchführung von Flugveranstaltungen die Genehmigung gemäß § 3 einzuholen oder die sonstigen flugsportlichen Wettkämpfe anzuzeigen. Die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Rechtspflichten für den Veranstalter bleiben hiervon unberührt.